

Kirchenaustritt?!

„In der Diskussion um den **Kirchenaustritt**“, so schreibt Manfred Josuttis, „gibt es zwischen allen Beteiligten einen nicht hinterfragten Konsens. Diejenigen, die mit solchen Gedanken spielen oder sie gar realisieren, und diejenigen, die diese Realisierung um fast jeden Preis aufhalten möchten, setzen gemeinsam voraus, daß man aus der Kirche austreten kann. Juristisch ist das de facto zweifellos möglich. Durch eine beurkundete Erklärung vor einer staatlichen Instanz kann man diesen Schritt selbstverständlich vollziehen. Theologisch ist die Einschätzung dieses Aktes gar nicht so einfach, wie es der auch in der Kirche verbreitete Sprachgebrauch suggerieren möchte. Die Kircheng Zugehörigkeit der Austrittswilligen ist ja durch die Taufe konstituiert. Kann man den Vollzug eines heiligen Sakraments durch die Erklärung vor einer weltlichen Behörde ungeschehen machen?“

Es gibt demnach begründeten Anlaß die von Josuttis benannte, stillschweigend vorausgesetzte Grundannahme in Frage zu stellen und zu klären in welchen Zusammenhängen und mit welcher Bedeutung theologisch verantwortlich von „**Kirchenaustritt**“ gesprochen werden kann. Die Antwort auf die von Josuttis am Schluß gestellte Frage ist ein klares „Nein“. **Der Vollzug eines heiligen Sakramentes kann durch die Erklärung vor einer weltlichen Behörde nicht ungeschehen gemacht werden.** Was da auf dem Standesamt staats(kirchen)rechtlich geregelt vollzogen wird, ist lediglich eine „Erklärung, keine Pflichten der Kirche gegenüber mehr erfüllen und keine Rechte mehr in ihr ausüben zu wollen“(E.Wolf). Geistlich gesehen ist dieser sogenannte **Kirchenaustritt** immer nur ein „**Kirchenaustritt**“ in Anführungszeichen. Da das Verhältnis zu der „Organisation Kirche“ und die Beziehungen in ihr nach Manfred Josuttis „durch den Austausch monetärer Einheiten (Geld, D.K.) bestimmt ist“, kann eine Austrittserklärung von der Geldgier bestimmt und damit Sünde sein, kann sie aber auch überlegter und wirksamer Protest gegen eine Ausrichtung und Wirkung der Organisation sein, die man weder verantworten noch finanziell unterstützen möchte.

In zutreffenderer Weise läßt sich dort von **Kirchenaustritt** sprechen, wo getaufte Menschen sich dauerhaft der „rechten Verkündigung des apostolischen Evangeliums“, der Gemeinschaft der Gläubigen, des Gebetes und des Abendmahls entziehen. Manfred Josuttis drückt das mit mehr soziologischer Begrifflichkeit so aus: „**Kirchenaustritt vollzieht sich faktisch andauernd durch Nichtbeteiligung am Milieu der Kerngemeinde durch Menschen, die ihre Kirchensteuer bezahlen..... . Weil das Milieu eine Sozialform darstellt, die nach ungeschriebenen Regeln funktioniert, braucht man den Austritt aus diesem Bereich auch nicht offiziell zu erklären.**“ Dieser **Kirchenaustritt** ist ein geistlicher Notstand, der alles andere als gleichgültige Akzeptanz verdient. Wo allerdings „das Milieu der Kerngemeinde“ selber nicht mehr von der rechten Verkündigung des Evangeliums sondern von menschlichen Anschauungen, Meinungen und Stimmungen bestimmt ist, kann eine Trennung von diesem und eine Zuordnung zu einem anderen Milieu geradezu eine geistliche Lebensrettung sein.

Die dritte Weise des **Kirchenaustrittes** ist das bewußte Verlassen des die eine Kirche Jesu Christi tragenden Fundamentes, des in Alten und Neuem Testament beurkundeten Wortes Gottes, in Lehre und Leben. Neben diesem Fundament ist nicht Kirche. Ein solcher **Kirchenaustritt** ist nicht nur ein geistlicher Notstand, sondern eine geistliche Katastrophe, besonders, wenn er wie in der Frage der Segnung homosexueller Zweierschaften von „kirchenleitenden“ Persönlichkeiten oder Gremien vollzogen wird. Er fordert als Antwort derer, die mit Ernst Christen sein wollen, mutiges Bekenntnis, entschiedenen Widerspruch und unzweideutige Distanzierung, denen gegenüber, die an diesem **Kirchenaustritt** beharrlich festhalten.